

Wie berechnet sich ein Tourismusbeitrag?



Beispiel
für
Bäckerei

Unter **Umsatz** ist die Summe aller Entgelte (i. S. d. § 1 Abs. 1 Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr vorangegangenen Jahres zu verstehen. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten entsprechender Einnahmebetrag maßgeblich. Der Umsatz ist jährlich vom Pflichtigen zu erklären.

Das Bundesfinanzministerium legt alljährlich die **Gewinnsätze** für die unterschiedlichen Branchen durch entsprechende Richtsatzsammlung fest. Durch die Multiplikation des Umsatzes mit dem Gewinnsatz fließt nur ein Teil des Umsatzes – sprich der Gewinn – in die Berechnung des Beitrages ein. Der Gewinnsatz wird jährlich durch den Stadtrat beschlossen.

Der **Vorteilssatz** spiegelt den nach Branchen ermittelten Umsatzvorteil wieder, der durch den Tourismus erzielt wird. Der Vorteilssatz ist jeweils für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Satzung festzulegen.

Der **Beitragssatz** ergibt sich aus dem Verhältnis der umlagefähigen Kosten und ist in der Satzung festgelegt. Er ist für alle Beitragspflichtigen gleich hoch.